

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe.
 8. Wir fördern den Klimaschutz.
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion des Norder Stadtrats beantragt für die nächste Sitzung des Finanz- und Personalausschusses die „komplette Streichung der Kindergartengebühren“ in der Stadt Norden für den Zeitraum von April bis Juni 2020 und die Rückerstattung der gezahlten Beiträge an die Eltern. Dieses solle für die städtischen Kindertagesstätten (KiTas) und auch für die KiTas der freien Träger gelten. Der Antrag wird kurz zusammengefasst damit begründet, dass durch die Schließung der KiTas ein Regelbetrieb nicht möglich (gewesen) sei, derzeit viele Menschen durch eine corona-bedingte Kurzarbeit finanzielle Einbußen hätten und dennoch eine Beitrags- / Gebührenpflicht bestehen würde, obwohl es dafür keine Gegenleistung gebe.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Seit dem 16.03.2020 ist der Betrieb von Kitas aufgrund der Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 durch den Landkreis Aurich im ganzen Landkreis Aurich untersagt. Die Regelungen zur KiTa-Schließung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich wurden von den verschiedenen Niedersächsischen „Corona-Verordnungen“ (derzeit: Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) übernommen. Von der Untersagung sind lediglich eine Notbetreuung für einige wenige Personenkreise sowie seit dem 11.05.2020 ein freiwilliges Angebot zur Förderung der Vorschulkinder ausgenommen.

Die derzeitige Notbetreuung soll nach den Plänen des Niedersächsischen Kultusministeriums in verschiedenen Stufen ausgeweitet und anschließend über den Zwischenschritt eines „eingeschränkten Regelbetriebs“ ein uneingeschränkter Regelbetrieb ab dem 01.08.2020 erreicht werden. Ob dies tatsächlich so umsetzbar ist, hängt von den weiteren Entwicklungen der Infektionszahlen ab.

Von der Untersagung des KiTa-Betriebs sind auch die Krippengruppen bzw. die altersübergreifenden Gruppen in den Kindertagesstätten betroffen, in denen sonst Kinder unter drei Jahren betreut werden. Für Kinder unter drei Jahren besteht eine grundsätzliche Beitragspflicht für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer KiTa (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Ab dem Monat, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, besteht Beitragsfreiheit nach § 21 S. 1. KiTaG. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den Umfang von acht Stunden hinaus sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes. Hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden (§ 21 S 3 KiTaG).

Die Hauptverwaltungsbeamten im Städte- und Gemeindebund im Landkreis Aurich (die Stadt Norden ist im Niedersächsischen Städtetag organisiert) haben sich einvernehmlich darauf verständigt, den Einzug der KiTa-Gebühren auszusetzen. Die Stadt Norden hat sich für die städt. KiTas der kreisweit einheitlichen Lösung angeschlossen. Die freien Träger wurden hierüber vorab informiert. Eine vorhergehende Abstimmung zwischen der Stadt Norden und den freien Trägern war aufgrund der Kurzfristigkeit der Angelegenheit nicht umsetzbar. Auch dieses wurde den freien Trägern mitgeteilt. Die Entscheidung, ob sich ein freier Träger der zwischen den Hauptverwaltungsbeamten getroffenen Absprache anschließt, obliegt dem freien Träger im Rahmen seiner Trägerautonomie.

Die städt. Entgeltregelung schreibt fest: „Die vorübergehende Schließung des Kindergartens [...] sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten berechtigen nicht zur Ermäßigung oder zum Erlass des Entgelts“. Somit besteht seitens der Stadt Norden grundsätzlich keine Verpflichtung den Erziehungsberechtigten die Entgelte zu erlassen.

Daher käme nur eine „Kulanz-Lösung“ durch Beschlussfassung der städt. Gremien in Betracht. Dabei sind zwingend die verfassungsmäßig normierten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu beachten und als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Entscheidung für die städt. KiTas auch bei den freien Trägern Anwendung finden könnte, sodass ggf. neben dem direkten Einnahmeausfall für die städt. KiTas auch zusätzliche Aufwendung für die freien Träger entstehen könnten.

In den städt. Kindertagesstätten sind 101 Plätze für Kinder unter drei Jahren vorhanden, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht besteht. Davon ausgehend, dass die Betreuung bis zu vier Stunden täglich in der Krippe der Regelfall ist, ergibt sich ein täglicher Betrag in Höhe von 2,60 EUR (78,00 EUR / 30 Tage) pro Platz.

Tägliches Entgelt für alle Krippenkinder (2,60 EUR x 101 Kinder): 262,60 EUR
Entgelt für die Zeit der Schließung (bisher 16.03.-30.06. = 82 Tage): 21.533,20 EUR.
Verlängert sich der Berechnungszeitraum, steigen die Einnahmeausfälle entsprechend.

Sofern die Stadt Norden auf die Entgelte für die Zeit der Schließung verzichten würde, ergäbe sich für den kalkulierten Zeitraum ein Entgeltausfall in Höhe von 21.533,20 EUR

Hinzukommt, dass die freien Träger sich auf einen Erlass der Entgelte für die corona-bedingte Schließzeit berufen könnten und den Entgeltausfall von der Stadt Norden im Rahmen einer „Sonderzahlung“ zu den Betriebskostenzuschüssen fordern könnten. Diese Forderung wäre nur schwerlich abzuweisen, weil ansonsten eine Ungleichbehandlung der Einrichtungen der freien Träger und städt. KiTas erfolgen würde.

Die freien Träger verfügen zusammen über 97 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Bei gleicher Berechnung ergäbe sich ein Forderungsbetrag in Höhe von 20.680,40 EUR (97 Platz x 2,60 EUR / Tag u. Kind x 82 Tage) für den kalkulierten Zeitraum. Die Ganztagsplätze bei einigen freien Trägern, z.B. UEK-KiTa, Kinderhaus, etc., erhöhen diesen Betrag.

Somit würde ein Entgeltverzicht der Stadt Norden einen Betrag in Höhe von ca. 42.000 EUR kosten, der im derzeitige Haushalt nicht abgebildet ist, falls es zu einer späteren Beschlussfassung im vorgeschlagenen Umfang kommen würde.

Da nicht nur die Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Norden betroffen sind, sondern alle anderen kreisangehörigen Gemeinden sowie die dort tätigen KiTa-Träger, sollte eine kreisweit einheitliche Lösung abgestimmt werden. Es könnte finanzielle Nachteile mit sich bringen, wenn die Stadt Norden eigenständig und nicht mit den anderen Kommunen des Landkreises Aurich abgestimmt auf das KiTa-Entgelt verzichtet, zumal dies Auswirkungen hinsichtlich der Erstattung der Kosten für die wirtschaftliche Jugendhilfe hat.

Auch deswegen sollte eine kreisweit einheitliche Lösung angestrebt werden.